

Allgemeine Teilnahme- und  
Ausstellungsbedingungen (ATB) der  
EMZ Messeveranstaltungs UG  
(haftungsbeschränkt) für die  
durchgeführten NUMISMATA-  
Veranstaltungen

---

[www.numismata.de](http://www.numismata.de)



# Inhalt

## Allgemeine Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen (ATB)

1	Veranstalter und Geltungsbereich	3
2	Veranstaltungsgegenstand und zugelassene Ausstellungsbereiche	3
3	Anmeldung	3
4	Zulassung	3
5	Vertragsabschluss	4
6	Standzuteilung und Platzierungsgrundsätze	4
7	Beteiligungsentgelte und Zusatzleistungen	4
8	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	4
9	Rücktritt des Ausstellers und Stornierung	5
10	Auf- und Abbau	5
11	Standbau, Standgestaltung, Mietgegenstände	5
12	Ausstellerausweise	6
13	Mitaussteller und vertretene Unternehmen	6
14	Werbung und Sponsoring	6
15	Ausstellerverzeichnis	6
16	Warenanlieferung, Logistik und Parken	7
17	Sicherheitsraum, Tresore und Wertgegenstände	7
18	Handelstätigkeit und zulässige Waren	7
19	Genehmigungen, nachweise und Herkunftspflichten	8
20	Foto-, Film- und Medienaufnahmen	8
21	Besucher, Eintrittskarten und Ticketverkauf	8
22	Hausrecht und Sicherheitsbestimmungen	9
23	Haftung des Ausstellers	9
24	Haftung des Veranstalters	9
25	Versicherung und Bewachung	9
26	Höhere Gewalt und Veranstaltungsänderungen	10
27	Datenschutz	10
28	Gerichtsstand und anwendbares Recht	10
29	Salvatorische Klausel	10

# 1. Veranstalter und Geltungsbereich

EMZ Messeveranstaltungs UG (haftungsbeschränkt)  
 Alpenveilchenstr. 39  
 80689-München

+49 (0) 89 20043777  
 emz@numismata.de  
 www.numismata.de

nachfolgend „Veranstalter“ genannt.

(1) Diese Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen gelten für sämtliche von der EMZ Messeveranstaltungs UG (haftungsbeschränkt) durchgeführten NUMISMATA-Veranstaltungen sowie für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen, Lieferungen und Nebenleistungen.

(2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Ergänzende Veranstaltungsinformationen, technische Richtlinien, Sicherheitsbestimmungen, Bestellformulare sowie organisatorische Hinweise sind Bestandteil der Teilnahmeunterlagen und in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

# 2. Veranstaltungsgegenstand und zugelassene Ausstellungsbereiche

(1) Die NUMISMATA dient der Präsentation, dem Handel und dem fachlichen Austausch im Bereich der Numismatik und verwandter Sammelgebiete.

(2) Zugelassen werden insbesondere Aussteller ausfolgenden Bereichen:

- Münzen
- Banknoten
- Medaillen
- Orden und Ehrenzeichen
- historische Wertpapiere
- Sammelzubehör
- Fachliteratur
- Münz- und Edelmetallhandel
- Auktionshäuser
- Verbände und Vereine
- Museen und wissenschaftliche Einrichtungen
- sonstige thematisch verwandte Bereiche

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, weitere Ausstellungsbereiche zuzulassen oder einzelne Angebotsgruppen auszuschließen, sofern dies zur Wahrung des Veranstaltungskonzeptes erforderlich erscheint.

(4) Ein Anspruch auf Zulassung bestimmter Waren, Dienstleistungen oder Angebotsbereiche besteht nicht.

(5) Der Veranstalter kann Waren oder Dienstleistungen ausschließen, die dem Charakter der Veranstaltung widersprechen oder geeignet sind, das Ansehen der Veranstaltung zu beeinträchtigen.

# 3. Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die vom Veranstalter vorgesehenen Anmeldewege.

(2) Mit der Anmeldung gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Teilnahmevertrages ab.

(3) Die Anmeldung ist nur vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Angaben wirksam.

(4) Der Aussteller verpflichtet sich, sämtliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

(5) Änderungen der Firmierung, Anschrift, Rechtsform, Ansprechpartner oder steuerlichen Daten sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

(6) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen als verbindlich an.

(7) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, den angemeldeten Stand während der gesamten Öffnungs- und Veranstaltungszeiten besetzt und betriebsbereit zu halten sowie den Besucherverkehr nicht zu beeinträchtigen.

# 4. Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet ausschließlich der Veranstalter.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung insbesondere

- des Veranstaltungskonzeptes,
- der angebotenen Waren und Dienstleistungen,
- der verfügbaren Ausstellungsflächen,
- sicherheitsrelevanter Gesichtspunkte,
- der Wahrung eines ausgewogenen Ausstellerangebots.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, eine Zulassung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(5) Bereits erteilte Zulassungen können widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Zulassung bei Kenntnis ausgeschlossen hätten.

(6) In diesem Fall bestehen gegen den Veranstalter keine Schadensersatzansprüche, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen

## 5. Vertragsabschluss

- (1) Der Teilnahmevertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters zustande.
- (2) Die automatische Eingangsbestätigung einer Anmeldung stellt noch keine Vertragsannahme dar.
- (3) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus:

- der Auftragsbestätigung,
- den gebuchten Leistungen,
- den Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen,
- den ergänzenden Veranstaltungsunterlagen.

- (4) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Teilnahmevertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Der Veranstalter ist berechtigt, Leistungen durch geeignete Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister erbringen zu lassen.
- (6) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Aussteller gegen die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Verpflichtungen verstößt.

## 6. Standzuteilung und Platzierungsgrundsätze

- (1) Die Zuteilung der Standflächen erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter.
- (2) Wünsche hinsichtlich Lage, Größe oder Art der Standfläche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zuteilung.
- (3) Der Veranstalter ist berechtigt, Standflächen aus organisatorischen, sicherheitsrelevanten oder konzeptionellen Gründen jederzeit abweichend zuzuteilen.
- (4) Langjährige Aussteller, Sponsoren sowie ausstellerbezogene Besonderheiten können bei der Platzierung berücksichtigt werden.
- (5) Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Fläche ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen.
- (6) Eine vollständige oder teilweise Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters unzulässig.
- (7) Der Tausch von Standflächen zwischen Ausstellern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

- (8) Änderungen der Standlage oder Hallenaufteilung berechtigen weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung der vereinbarten Entgelte.

## 7. Beteiligungsentgelte und Zusatzleistungen

- (1) Für die Teilnahme an der Veranstaltung werden Beteiligungsentgelte gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhoben.
- (2) Die Beteiligungsentgelte umfassen ausschließlich die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung ausdrücklich genannten Leistungen.
- (3) Zusätzliche Leistungen, insbesondere Ausstellerausweise, Stromanschlüsse, Werbeleistungen, Mietmöbel, Vitrinen, Tresore, Sicherheitsleistungen, Lagerflächen oder sonstige Serviceleistungen, werden gesondert berechnet.
- (4) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- (5) Der Veranstalter behält sich vor, Leistungen nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten anzubieten.
- (6) Ein Anspruch auf bestimmte Zusatzleistungen besteht nicht.

## 8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne Abzug auf das vom Veranstalter benannte Konto zu zahlen.
- (2) Sämtliche Zahlungen sind in Euro zu leisten.
- (3) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vollständige Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters.
- (4) Die Zuteilung von Standflächen, die Ausgabe von Ausstellerausweisen sowie die Bereitstellung gebuchter Zusatzleistungen können von der vollständigen Bezahlung sämtlicher Rechnungen abhängig gemacht werden.
- (5) Gerät der Aussteller in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt:

- Mahngebühren zu erheben,
- Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen,
- die Zulassung auszusetzen,
- die Standfläche anderweitig zu vergeben,
- den Teilnahmevertrag außerordentlich zu kündigen.

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung bereits entstandener Forderungen bleibt hiervon unberührt.

(7) Wünscht der Aussteller nach Rechnungsstellung Änderungen der Rechnungsanschrift, Firmierung, Rechtsform oder sonstiger abrechnungsrelevanter Daten, kann der Veranstalter eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben.

## 9. Rücktritt des Ausstellers und Stornierung

(1) Ein kostenfreier Rücktritt von der Teilnahme ist bis zum offiziellen Anmeldeschluss möglich.

(2) Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Ablauf des Anmeldeschlusses, gelten folgende Stornierungsregelungen:

a) nach Rechnungsstellung:  
**50 % des Rechnungsbetrages**

b) innerhalb von 30 Kalendertagen vor Veranstaltungsbeginn:  
**100 % des Rechnungsbetrages**

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung bereits beauftragter Fremdleistungen und individuell bestellter Zusatzleistungen bleibt bestehen, soweit diese Kosten dem Veranstalter entstanden sind.

(5) Die Stellung eines Ersatzteilnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

(6) Kann der Aussteller seinen Stand wegen Verstößen gegen Gesetze, behördliche Vorschriften oder Technische Richtlinien nicht nutzen, muss er dennoch das volle Beteiligungsentgelt und alle gebuchten Leistungen zahlen.

## 10. Auf- und Abbau

(1) Die jeweiligen Auf- und Abbauzeiten werden rechtzeitig durch den Veranstalter bekanntgegeben.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, diese Zeiten einzuhalten.

(3) Vor Beginn der offiziellen Aufbauzeiten dürfen keine Arbeiten in den Hallen durchgeführt werden.

(4) Sämtliche Standbau-, Dekorations- und Einrichtungsarbeiten müssen vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein.

(5) Ein vorzeitiger Abbau von Messeständen oder eine vorzeitige Einstellung der Geschäftstätigkeit während der Veranstaltung ist unzulässig.

(6) Bei Verstößen gegen Absatz 5 kann der Veranstalter eine Vertragsstrafe von bis zu **1.000 Euro** erheben.

(7) Nach Veranstaltungsende hat der Aussteller seine Standfläche innerhalb der vorgegebenen Fristen vollständig zu räumen.

(8) Zurückgelassene Gegenstände können auf Kosten des Ausstellers entfernt, eingelagert oder entsorgt werden.

(9) Handels-, Kauf-, Verkaufs- oder Tauschgeschäfte außerhalb der offiziellen Veranstaltungs- und Öffnungszeiten sowie während der Auf- und Abbauzeiten sind untersagt. Dies gilt insbesondere für sämtliche Geschäftstätigkeiten innerhalb der Veranstaltungsräume und des Veranstaltungsgeländes.

(10) Bei Verstößen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die betreffenden Personen ohne Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte von der Veranstaltung auszuschließen sowie erteilte Aussteller- oder Besucherausweise mit sofortiger Wirkung zu sperren.

## 11. Standbau, Standgestaltung, Mietgegenstände

(1) Alle Stände sind entsprechend den geltenden technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes zu errichten und zu betreiben.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Sicherheits-, Brand-, Bau- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

(3) Standaufbauten dürfen Nachbarstände weder optisch noch funktional unzumutbar beeinträchtigen.

(4) Der Veranstalter kann Änderungen verlangen, sofern Standaufbauten gegen technische Vorgaben, Sicherheitsbestimmungen oder behördliche Auflagen verstoßen.

(5) Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen.

(6) Dekorationsmaterialien müssen den jeweils geltenden brandschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

(7) Der Nachweis der Zulässigkeit verwendeter Materialien ist auf Verlangen vorzulegen.

(8) Alle an Wänden oder am Standsystem angebrachten Dekorationen müssen vom Aussteller vollständig und rückstandslos entfernt werden.

(9) Für Schäden an gemieteten Standbausystemen, Wänden, Vitrinen, Möbeln oder sonstigen Einrichtungen haftet der Aussteller.

(10) Einsatz (Kautio) für Mietvitrinen: Pro Mietvitrine ist ein angemessener Einsatz zu hinterlegen. Am Sonntag bei intakter Rückgabe der Vitrinen am Informationsstand oder dafür vorgesehenen Platz erhalten Sie den Einsatz zurück.

(11) Einsatz (Kautio) für Transporthubwagen: Wir stellen Transporthubwagen zur Verfügung. Das NUMISMATA Personal verlangt ab Samstag früh einen formlosen Einsatz von 100 € pro Hubwagen. Der Benutzer, der den Hubwagen zurückbringt, bekommt den Einsatz zurück.

## 12. Ausstellerausweise

(1) Jeder Aussteller erhält die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen.

### Zuteilung für:

**Tisch bis 2m**  
Pro weitere m

**3 Ausweise**  
1 Ausweis

**Box 4m**  
Pro weitere m

**3 Ausweise**  
1 Ausweis

(2) Ausstellerausweise sind personenbezogen und nicht übertragbar.

(3) Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig erworben werden.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe von Ausweisen von der vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen abhängig zu machen.

(5) Bei missbräuchlicher Verwendung kann ein Ausweis jederzeit eingezogen und für ungültig erklärt werden.

(6) Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch die missbräuchliche Nutzung seiner Ausweise entstehen

## 13. Mitaussteller und vertretene Unternehmen

(1) Die Aufnahme von Mitausstellern, Partnerunternehmen oder vertretenen Firmen auf einer Standfläche bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

(2) Für Mitaussteller können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

(3) Der anmeldende Hauptaussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für sämtliche Verpflichtungen seiner Mitaussteller.

(4) Die Zulassung eines Mitausstellers kann aus denselben Gründen verweigert werden, die auch für Hauptaussteller gelten.

(5) Nicht angemeldete Mitaussteller oder vertretene Unternehmen können vom Veranstalter von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

## 14. Werbung und Sponsoring

(1) Werbung ist ausschließlich innerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standfläche zulässig.

(2) Werbemaßnahmen außerhalb der eigenen Standfläche, insbesondere in Gängen, Eingangsbereichen, Parkflächen oder sonstigen Gemeinschaftsflächen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

(3) Das Verteilen von Werbematerialien, Prospekten, Werbegeschenken oder sonstigen Werbeträgern außerhalb des eigenen Standes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

(4) Akustische, optische oder audiovisuelle Werbemaßnahmen dürfen Nachbarsaussteller oder Besucher nicht unzumutbar beeinträchtigen.

(5) Der Veranstalter ist berechtigt, unzulässige Werbemaßnahmen auf Kosten des Ausstellers zu unterbinden oder entfernen zu lassen.

(6) Sponsoringvereinbarungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(7) Aus Sponsoringleistungen entstehen keine Ansprüche auf bestimmte Standflächen, Exklusivrechte oder zukünftige Beteiligungen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(8) Die Nutzung von Namen, Logos oder Marken der NUMISMATA zu Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

## 15. Ausstellerverzeichnis

(1) Der Veranstalter veröffentlicht ein offizielles Ausstellerverzeichnis in digitaler und/oder gedruckter Form.

(2) Der Grundeintrag umfasst grundsätzlich:

- Firmenname
- Standnummer
- Land
- Fachgebiete
- Verbandszugehörigkeit

(3) Der Grundeintrag ist im Beteiligungsentgelt enthalten.

(4) Für die Richtigkeit der veröffentlichten Angaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Druck-, Satz-, Übertragungs- oder Veröffentlichungsfehler.

(6) Ein Anspruch auf Veröffentlichung bestimmter Inhalte besteht nicht.

## 16. Warenanlieferung, Logistik und Parken

(1) Die Anlieferung und Abholung von Waren erfolgt ausschließlich innerhalb der bekanntgegebenen Zeitfenster und nach den Vorgaben des jeweiligen Veranstaltungsortes. Es wird empfohlen, bei größeren Anlieferungsmengen die jeweiligen Logistikpartner am Veranstaltungsort zu nutzen. Der Veranstalter nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, die geltenden Verkehrs-, Sicherheits- und Logistikregelungen einzuhalten.

(3) Die Nutzung von Ladezonen kann zeitlich beschränkt und von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden.

(4) Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Bewachung oder Haftung für Fahrzeuge, Anhänger oder deren Inhalt.

(6) Sämtliche Kosten für Transport, Spedition, Lagerung und Zollabwicklung trägt der Aussteller selbst.

(7) Der Veranstalter ist berechtigt, besondere Regelungen für Schwertransporte, Werttransporte oder Sonderanlieferungen festzulegen.

## 17. Sicherheitsraum, Tresore und Wertgegenstände

(1) Der Veranstalter kann Sicherheitsräume, Tresore, Schließfächer oder vergleichbare Einrichtungen zur Verfügung stellen oder deren Anmietung vermitteln.

(2) Ein Anspruch auf Bereitstellung solcher Einrichtungen besteht nicht.

(3) Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Risiko des Ausstellers. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Wertminderung eingelagerter Gegenstände, soweit gesetzlich zulässig. Der Veranstalter empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer geeigneten Versicherung.

(4) Durch die Bereitstellung oder Vermittlung von Sicherheitsräumen oder Tresoren wird kein Verwahrungsvertrag begründet.

(5) Der Aussteller bleibt jederzeit für die Sicherung seiner Waren, Wertgegenstände und Unterlagen verantwortlich.

## 18. Handelstätigkeit und zulässige Waren

(1) Der Verkauf, Ankauf und die Präsentation von Waren sind ausschließlich innerhalb der zugewiesenen Standflächen zulässig.

(2) Zugelassen sind insbesondere:

- Münzen
- Banknoten
- Medaillen
- Orden und Ehrenzeichen
- historische Wertpapiere
- Sammelzubehör
- Fachliteratur
- Edelmetalle
- numismatische Dienstleistungen

sowie weitere vom Veranstalter zugelassene Waren und Dienstleistungen.

(3) Nicht zugelassen sind insbesondere:

- rechtswidrige Waren
- gefälschte oder verfälschte Gegenstände
- Plagiate
- Waren mit verbotenen Kennzeichen
- Waren, deren Besitz oder Handel gegen geltendes Recht verstößt

(4) Der Handel mit Kulturgütern, wie archäologischen Funden, ist nur unter Einhaltung aller geltenden internationalen und nationalen Gesetze und bei Nachweis der legalen Herkunft jedes einzelnen Objekts gestattet.

(5) Das Anbieten, Ausstellen oder Verkaufen von Gegenständen in betrügerischer Täuschungsabsicht ist untersagt.

(6) Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verdacht auf Rechtsverstöße die Entfernung entsprechender Waren anzuordnen.

(7) Schwere oder wiederholte Verstöße können zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.

(8) Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte besteht in diesen Fällen nicht.

(9) Aussteller sind verpflichtet, alle auf der Messe getätigten Geschäfte inhaltlich und formal (z. B. Rechnungsstellung, Ankaufsbelege) gesetzeskonform abzuwickeln.

## 19. Genehmigungen, Nachweise und Herkunftspflichten

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche für seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und behördlichen Nachweise rechtzeitig einzuholen.
- (2) Alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere steuer-, gewerbe-, zoll-, kultur- und außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen, sind einzuhalten.
- (3) Der Aussteller trägt die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner angebotenen Waren und Dienstleistungen.
- (4) Für Kulturgüter, archäologische Objekte oder andere nachweispflichtige Gegenstände sind auf Verlangen geeignete Herkunfts- oder Eigentumsnachweise vorzulegen.
- (5) Der Veranstalter kann Nachweise jederzeit anfordern und deren Vorlage zur Voraussetzung für die weitere Teilnahme machen.
- (6) Werden erforderliche Nachweise nicht erbracht, kann der Veranstalter betroffene Waren entfernen oder den Aussteller von der Veranstaltung ausschließen.
- (7) Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten trägt der Aussteller.

## 20. Foto-, Film-, Ton- und Medienaufnahmen

- (1) Der Veranstalter sowie von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, während der Veranstaltung Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen anzufertigen.
- (2) Die Aufnahmen dürfen insbesondere für folgende Zwecke genutzt werden:

- Berichterstattung
- Pressearbeit
- Veranstaltungsdokumentation
- Website des Veranstalters
- Newsletter
- Social-Media-Kanäle
- Werbe- und Marketingmaßnahmen
- Druckerzeugnisse und Publikationen

- (3) Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes erklären sich Besucher, Aussteller, Standpersonal, Mitaussteller und sonstige Teilnehmer mit der Anfertigung und Nutzung solcher Aufnahmen im vorgenannten Umfang einverstanden.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt, Messestände, Exponate und Ausstellungsflächen zu fotografieren oder zu filmen.

- (5) Soweit gesetzlich erforderlich, bleiben die Rechte betroffener Personen nach den geltenden Datenschutzvorschriften unberührt.
- (6) Einzelaufnahmen, auf denen Personen klar erkennbar im Vordergrund stehen, dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung veröffentlicht werden.
- (7) Eigene gewerbliche Film-, Fernseh- oder Fotoaufnahmen durch Aussteller oder Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

## 21. Besucher, Eintrittskarten und Ticketverkauf

- (1) Der Zutritt zur Veranstaltung ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder einer vom Veranstalter ausgestellten Zutrittsberechtigung zulässig.
- (2) Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht für den Erwerb von Eintrittskarten kein Widerrufsrecht.
- (3) Eintrittskarten sind grundsätzlich von Umtausch, Rückgabe und Erstattung ausgeschlossen.
- (4) Bei persönlicher Verhinderung des Besuchers, insbesondere aufgrund von Krankheit, Reisehindernissen oder Terminüberschneidungen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (5) Wird die Veranstaltung vor Beginn vollständig abgesagt und kein Ersatztermin angeboten, wird ausschließlich der gezahlte Ticketpreis erstattet.
- (6) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs- oder sonstigen Folgekosten, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (7) Bei Veranstaltungsverlegung behalten Eintrittskarten grundsätzlich ihre Gültigkeit für den Ersatztermin.
- (8) Wird die Veranstaltung nach Beginn verkürzt, unterbrochen oder beendet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.
- (9) Ermäßigte Eintrittskarten gelten ausschließlich für die vom Veranstalter bekanntgegebenen Personengruppen, insbesondere:
  - Mitglieder numismatischer Vereine
  - Menschen mit Behinderung

Der entsprechende Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- (10) Online-Tickets dürfen digital oder ausgedruckt vorgelegt werden.
- (11) Jede Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Zutritt.
- (12) Manipulierte, vervielfältigte oder missbräuchlich verwendete Tickets verlieren ihre Gültigkeit.

## 22. Hausrecht und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Der Veranstalter sowie der jeweilige Betreiber des Veranstaltungsortes üben das Hausrecht aus.
- (2) Den Anweisungen des Veranstalters, des Hallenbetreibers, der Sicherheitsdienste, der Feuerwehr, der Polizei sowie sonstiger befugter Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Mitarbeiter des Veranstalters und des Hallenbetreibers dürfen den Ausstellerstand jederzeit betreten. Der Hallenbetreiber übt neben dem Veranstalter das Hausrecht aus und kann bei Verstößen gegen die Hausordnung Aussteller und Besucher vom Messegelände verweisen.
- (4) Personen können vom Veranstaltungsgelände verwiesen oder vom Zutritt ausgeschlossen werden, wenn sie:

- die Sicherheit gefährden,
- gegen diese Bedingungen verstoßen,
- den Veranstaltungsablauf erheblich stören,
- strafbare Handlungen begehen oder zu begehen versuchen.

- (5) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung von Eintrittsgeldern, Standgebühren oder sonstigen Kosten.
- (6) Das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie sonstiger gefährlicher Gegenstände ist untersagt, soweit keine gesetzliche Berechtigung besteht.
- (7) Tiere dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters auf das Gelände gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind gesetzlich anerkannte Assistenzhunde.
- (8) Die jeweils geltende Hausordnung des Veranstaltungsortes ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

## 23. Haftung des Ausstellers

- (1) Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten, Mitaussteller oder sonstige ihm zurechenbare Personen verursacht werden.
- (2) Dies gilt insbesondere für Schäden an:

- Gebäuden
- Halleneinrichtungen
- Standbausystemen
- technischen Einrichtungen
- Mietmöbeln
- Vitrinen
- Tresore
- sonstigem Eigentum des Veranstalters oder Dritter

(3) Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Pflichtverletzungen des Ausstellers beruhen.

(4) Die Freistellung umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungskosten.

## 24. Haftung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei:

- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften,
- Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Der Veranstalter haftet nicht für:

- Diebstahl,
- Verlust,
- Beschädigung,
- Wertminderung,
- höhere Gewalt,
- technische Störungen außerhalb seines Einflussbereiches.

(5) Die Bewachung der eigenen Waren und Wertgegenstände obliegt ausschließlich dem Aussteller.

## 25. Versicherungen und Bewachung

(1) Der Veranstalter empfiehlt jedem Aussteller den Abschluss geeigneter Versicherungen.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

- Betriebshaftpflichtversicherung
- Ausstellungsversicherung
- Transportversicherung
- Diebstahlversicherung

(3) Eine allgemeine Hallenbewachung begründet keine Bewachung einzelner Stände oder Gegenstände.

(4) Der Veranstalter übernimmt keinen Versicherungsschutz zugunsten der Aussteller.

## 26. Höhere Gewalt und Veranstaltungsänderungen

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, vorübergehend zu unterbrechen oder vollständig abzusagen.

(2) Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- höhere Gewalt
- behördliche Anordnungen
- Krieg
- Terrorismus
- Naturkatastrophen
- Epidemien oder Pandemien
- Streiks
- Sicherheitsgefahren
- Ausfälle wesentlicher Infrastruktur

(3) Bei einer Verlegung gilt der Teilnahmevertrag grundsätzlich für den neuen Termin oder Veranstaltungsort fort.

(4) Wird die Veranstaltung aus oben genannten Gründen vollständig abgesagt, kann der Veranstalter bereits entstandene und nicht vermeidbare Kosten anteilig berücksichtigen.

(4) Der Veranstalter kann die Durchführung der Veranstaltung nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller absagen, wenn eine wirtschaftliche Durchführung nicht möglich ist oder die Zahl der Anmeldungen kein den Erwartungen entsprechendes Angebot gewährleistet. Die Absage oder Verschiebung erfolgt spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn. Mit der Absage entfallen sämtliche gegenseitigen Leistungsverpflichtungen; Ansprüche auf Erstattung bereits entstandener Kosten oder Schadensersatz bestehen nicht. Bereits geleistete Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen werden vom Veranstalter erstattet. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder Verkürzung gilt der Vertrag für die geänderte Dauer als abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. Eine Preisminderung erfolgt nicht. Die Erbringung aller Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

(5) Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz sonstiger Aufwendungen bestehen nicht, soweit gesetzlich zulässig.

## 27. Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur:

- Vertragsabwicklung
- Durchführung der Veranstaltung
- Kommunikation mit Ausstellern und Besuchern
- Erstellung des Ausstellerverzeichnisses
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten

(3) Weitere Informationen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Veranstalters, zu finden unter <https://numismata.de/datenschutz/>.

## 28. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Soweit gesetzlich zulässig, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Teilnahmeverhältnis.

(3) Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen ist München.

## 29. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

(4) Maßgeblich ist die jeweils vom Veranstalter veröffentlichte Fassung.

(5) Diese Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.